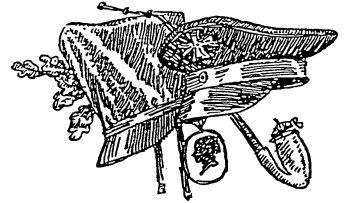




VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES
BLÜCHERMUSEUMS KAUB E.V.



Satzung

I. Zweck und Sitz des Vereins

- § 1.1 Der Verein der Freunde und Förderer des Blüchermuseums Kaub e.V. mit Sitz in Kaub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- § 1.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, bezogen auf historische Vorgänge, die die Freiheitskriege und die Heimatgeschichte betreffen, sowie die Förderung des Museums als solchem.
- § 1.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege, Erhaltung und Erweiterung der Ausgestaltung des Museums und seiner Sammlungen und Räume, sowie der Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der wissenschaftlichen Arbeit des Museums. Die Museums-Verwaltung soll unterstützt werden.
- § 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig ohne Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.
- § 2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus der Vereinskasse.
- § 2.3 Es darf Niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen für dem Museum zweckdienliche Reisen müssen vom Vorstand genehmigt sein.
- § 2.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- § 2.5 Die Museumsexponate sind Eigentum der Stadt Kaub. Der An- und Verkauf von Exponaten obliegt dem Verein allein. Für An- und Verkauf von Exponaten sind mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verantwortlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Gesamtvorstand.

II. Mitgliedschaft

- § 3.1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die in § 1 genannten Bestrebungen unterstützen.
- § 3.2 Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- § 4.1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
- a) Mitgliedsbeiträgen

- b) Spenden
- c) eventuellen staatlichen und städtischen Zuschüsse

§ 4.2 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf der jährlichen Mitgliederversammlung bestätigt oder neu festgelegt wird.

§ 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren

§ 5.2 Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.

§ 5.3 Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 5.4 Ein Mitglied mit einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren muss vor dem Ausschluss eine Mahnung erhalten.

III. Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in (1. Vorsitzender), dem/der stellvertretenden Präsidenten/in (2. Vorsitzender), dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und bis zu 3 Beisitzern/innen. Der Stadtbürgermeister der Stadt Kaub ist Vorstandsmitglied Kraft seines Amtes. Der/die Präsident/in oder sein/e Stellvertreter/in sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt (§26 BGB).

§ 7.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 7.3 Dem Vorstand obliegt besonders die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfang Maßnahmen der in §1 Abs.2 genannter Art gefördert und unterstützt werden.

§ 7.4 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.

§ 7.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ergänzen. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.

- § 7.6 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat alle drei Jahre einen Geschäftsbericht vorzulegen.
- § 8.1 Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere obliegt ihr
- a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - d) die Genehmigung des Geschäftsberichtes
- § 8.2 Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens 15 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- § 9.3 Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- § 9.4 Jede Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- § 9.5 Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, ihre Entschlüsse mit der Stimme der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- § 9.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- § 9.7 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- § 9.8 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

IV. Auflösung des Vereins

- § 10.1 Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von jeweils $\frac{3}{4}$ der jeweiligen Mitglieder des Vereins.
- § 10.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Kaub, die es entsprechend der Zielsetzung des aufgelösten Vereins zu verwenden hat.

10.12.1982